

B e k a n n t m a c h u n g

Stadt Bielefeld
-Umweltamt-
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 360.41-661.20/209

Bielefeld, den 10.08.2016

Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP –

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat eine Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die abschnittsweise Verlegung des Röhrbaches (Gewässer 42), des Röhrbach-Nebengewässers (Gewässer 42.02) und des Reiherbach-Nebengewässers (Gewässer 40.08) im Rahmen des Neubaus eines Geh-/Radweges an der L934 (Friedrichsdorfer Straße) beantragt.

Nach § 3a und der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein–Westfalen (UVPG NW) ist für die jeweiligen Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 UVPG NW durchzuführen.

Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch die angestrebten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die geplanten Gewässer-Verlegungen werden als kleinräumige Maßnahme ohne nachteilige Beeinflussung des Naturhaushaltes eingestuft. Gemäß dieser Feststellung wird auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Nach § 3a UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Bielefeld
Clausen
Oberbürgermeister